

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 643	CB-CO-96-641-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie über In-vitro-Diagnostika (*)	20. 12. 1996	20. 12. 1996	16
KOM(96) 678	CB-CO-96-690-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom, EGKS) des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Juli 1996	18. 12. 1996	20. 12. 1996	13

(\*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(\*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(\*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

## STELLUNGNAHME

**des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, angenommen auf der 33. Sitzung vom 4. Oktober 1995, zum Vorentwurf einer Entscheidung in der Sache Nr. IV/M.580 — ABB/Daimler-Benz**

(97/C 13/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß es sich bei dem fraglichen Vorhaben um einen Zusammenschluß von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne von Artikel 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates handelt.
2. Der Ausschuß stimmt der Definition der sachlich relevanten Märkte durch die Kommission zu.
3. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, wonach der räumlich relevante Markt Deutschland ist.

Eine Ausschußminderheit hält es jedoch für angebracht, daß die Kommission noch genauer auf die Frage nach dem potentiellen Wettbewerb ausländischer Unternehmen und nach den Auswirkungen des Zusammenschlusses auf andere Märkte in der Gemeinschaft eingeht.

4. Die Ausschlußmehrheit stimmt der Feststellung der Kommission zu, daß das Zusammenschlußvorhaben auf sechs der acht sachlich relevanten Märkte keine marktbeherrschende Duopolstellung der beteiligten Unternehmen und der Firma Siemens begründen oder verstärken wird, weil die Deutsche Bahn AG mit ihrer Nachfragemacht ein Gegengewicht zu dem Duopol bilden wird.

Eine Ausschußminderheit vertritt die Auffassung, daß das Nachfragemonopol der Deutsche Bahn AG alleine nicht ausreicht, um einen wirksamen Wettbewerb auf den betreffenden Märkten zu gewährleisten.

Eine andere Ausschußminderheit schließt sich dieser Auffassung an, fügt jedoch hinzu, daß im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung auf kollektive marktbeherrschende Stellungen Zweifel bestehen und daß die rechtlichen Möglichkeiten der Kommission, solche Stellungen zu kontrollieren, in Erwartung des Urteils des Gerichtshofs in der Sache Kali/MDK erst noch zu klären sind.

5. Der Ausschuß teilt die Meinung der Kommission, daß das Fehlen einer Kundennachfrage macht und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Unternehmen und der Firma Siemens in der Vergangenheit auf den beiden anderen Märkten — Straßenbahnen und U-Bahn-Zugeneinheiten — einen wirksamen Wettbewerb verhindern wird.
6. Die Ausschußmehrheit stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Zusagen der beteiligten Unternehmen ausreichen, um den externen Wettbewerb zu stärken, der etwaige wettbewerbswidrige parallele Verhaltensweisen ausschließen und einen wirksamen Wettbewerb auf den fraglichen Märkten wiederherstellen kann.

Eine Ausschußminderheit ist der Meinung, daß in Anbetracht der Aktivitäten und der Größe von Kiepe die Zusagen nur dann ausreichen, wenn Kiepe von einem Unternehmen mit entsprechendem schienentechnischem Know-how und den zur Erlangung einer starken Wettbewerbsposition erforderlichen finanziellen Mitteln übernommen wird.

Eine andere Ausschußminderheit hält die von den beteiligten Unternehmen gemachten Zusagen für unzureichend.

7. Die Ausschußmehrheit begrüßt den Vorschlag der Kommission, den Zusammenschluß für mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären.

Eine Ausschußminderheit vertritt die Auffassung, daß der Zusammenschluß nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Eine andere Ausschußminderheit sieht aus den unter Nummer 4 genannten rechtlichen Gründen von einer Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt ab.

8. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, auch die übrigen im Verlauf der Sitzung angesprochenen Punkte zu berücksichtigen.
9. Der Ausschuß ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einverstanden.